

## Was kann ich bei einer drohenden Fällung tun?

### Grundsätzliche Fragen:

Wer hat den Auftrag zur Baumfällung erteilt?

Was ist der Grund für die Fällung? Ist der Fällgrund nachvollziehbar?

Gibt es eine Fällgenehmigung?

Gibt es ein Sachverständigengutachten?

### Fällt der Baum unter die Hamburg Baumschutzverordnung?

Alle Bäume sind durch die Baumschutzverordnung geschützt. § 2: *Es ist verboten, Bäume oder Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu beschädigen oder sonstwie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Landschaftsbildes zu beeinträchtigen.* Davon ausgenommen sind jedoch Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser unter 25 cm (Brusthöhendurchmesser), Obstbäumen und der Heckenschnitt um den Jahreszuwachs. Für alle anderen Bäume wird auf Privatgrundstücken eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 BaumschutzVO zum Fällen benötigt. Bäume auf öffentlichem Grund können ohne Genehmigung gefällt werden. Bei Straßenbäumen und Bäumen in Grünanlagen sollten Fällgrund und Ersatzpflanzung in den Baumfälllisten der Bezirksämter angegeben sein.

### Wo steht der Baum, der gefällt werden soll? Wer ist zuständig?

- *Park- und Grünflächen, Straßen und Wege sowie Privatgrundstücke:* Bezirke (Fachamt Management des öffentlichen Raumes; [Kontakt](#))
- *Wald:* Revierförstereien der Bezirke (Fachamt Management des öffentlichen Raumes)
- *Hafengebiet:* [Hamburg Port Authority](#)
- *Friedhof:* Ohlsdorf, Öjendorf, Volksdorf & Wohldorf: [Hamburger Friedhöfe](#); andere: Kirchengemeinde oder Bezirk ([Übersicht](#))

### Liegt für die Fällung eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 BaumschutzVO vor?

Für Fällungen auf Privatgrundstücken muss eine Fällgenehmigung vorliegen. Diese kann bei den zuständigen Bezirksämtern erfragt werden. Die Kontaktadressen finden Sie [hier](#).

Soll während des Sommerfällverbotes gefällt werden (zwischen 1. März und 30. September), wird eine Ausnahme oder eine Befreiung vom Sommerfällverbot benötigt. Dies dient dem allgemeinen Artenschutz und ist im § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes verankert.

## **Befinden sich Nester oder Höhlen im Baum?**

Tiere sind ebenso durch das Artenschutzgesetz geschützt wie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Wenn sich Nester, Horste, Höhlen, Kobel oder Spuren holzbewohnender Käfer im Baum befinden, sollte beim Artenschutzreferat der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt nachgefragt werden, ob eine artenschutzrechtliche „Ausnahmegenehmigung“ oder eine „Befreiung“ von artenschutzrechtlichen Verboten vorliegt. Diese ist in der Fällgenehmigung nach der Baumschutzverordnung nicht enthalten.

## **Es wird schon gefällt!**

Lassen Sie sich die Fällgenehmigung zeigen! Wenn diese nicht vorliegt und Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Einsatzes bestehen, kann man die Polizei rufen. Die Polizei soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten (Hamburgisches Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung). Sie ist befugt zum Handeln, wenn die sachlich zuständige Behörde nicht mehr rechtzeitig einschreiten kann. Bei Verstößen gegen die Baumschutzverordnung handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten (§5 BaumschVO). Eine Intervention der Polizei lässt sich im Fall zweifelhafter Baumfäll-Maßnahmen jedoch nicht zwingend verlangen: Ob die Polizei einschreitet, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen (Opportunitätsprinzip).

**Wenn der Fällgrund nachzuvollziehen und die Fällung unumgänglich ist**, setzen Sie sich im Nachhinein trotzdem für den Baumschutz ein: Wirken Sie darauf hin, dass Ersatz gepflanzt wird und der Baumstumpf als stehendes Totholz erhalten wird.

## **Bei Rückfragen:**

Dr. Katharina Schmidt

NABU-Referentin für StadtNatur

Tel.: 040 / 69 70 89 34

[schmidt@NABU-Hamburg.de](mailto:schmidt@NABU-Hamburg.de)